Jenne bote scholden wonnen und
brennen, wo sie mogen.
Dresden anno 1424.

p.24 König Wenzel schl. ~~[illegible]~~ Albr. Planck
v. Landsberg 100 sch. Geld in seine Stad
Außk an der elbin verschreibt. König
Sigemund hat ihm gegunst und irloubet
das ich meynen gnedige Herrn von Sachsen
das Slos Schreckenstein mit allen
redlichen zugehorungen, wie ich
das von meynen gnedigsten Herrn gehat
habe, und auch die egenante gulde zu
Außk an der elbin versezt habe
nach laute meynes gnedigsten Herrn des
Romischen Koniges briffe, den er meynen
gnedigen Herrn von Sachsen darüber
gegeben hat und auch nach laute Konig
Wenczlaws briff und der stadbriff
zu Außk, der ich auch meynem gnedig
Herrn von Sachsen geantwort habe
Ano vicesimo quarto (1424.)

p.69 Hof u. Vorwerk zu Leuenawe (Lauenstein ?)
(in der Pflege zu Dippoldiswalde 1422.
[illegible] an die Schwarzen Gebrüder)

p.23 Jorge Kracht, verpfändet an [illegible]
[illegible] u. 22 zu Gebrüder v. Gönning p. 600
die guter [illegible] des Slos [illegible]
mit dorffern, [illegible], [illegible], [illegible],
obirste [illegible], Zollen, gleite, holczen
[illegible] etc. alz er das selbir gehabt hat u. besessen, ausgeslossen [illegible]
[illegible] und [illegible].
Bürgen [illegible] Jorge Kracht: [illegible] v. Mal-
tiz z. [illegible], Friedrich Marschalk

zu Magkenaw, Jugold v. Kleinitz [illegible],
[illegible] v. [illegible], [illegible] v. Mil-
tiz z. [illegible].
Meysen feria quarta post estomihi 1424.

p.93 Wir Friedrich von gots gnaden Herczog
zu Sachsen des heiligen Romischen Richs Erz-
marschalk lantgrave in Doringen und
marggrave zu Missen bekennen vor
uns und unser Brudere und Erben und thun
kund offentlichen mit ~~[illegible]~~ diesem briefe
allen den die en sehen horen addir lesen
[illegible] und [illegible] sind unser burger
zu [illegible] und [illegible] gekommen und
haben uns [illegible] wie das die [illegible]
[illegible] zu [illegible] und auch von
[illegible] sache die sie irgend [illegible]
[illegible] [illegible] und [illegible] grossen scha-
den genommen und entpfangen von
den [illegible] [illegible] brand und haupt-
[illegible], die sie von unsern Eldern und
vorfaren gehabt haben [illegible]
gebracht und verloren sind und haben
uns gebeten das wir [illegible] an [illegible]
rechte und [illegible] [illegible] geben
und die bestetigen wolden, haben wir
[illegible] das sie irgend [illegible]
[illegible] haben [illegible] [illegible]
und auch betracht [illegible] und gute
ordenunge an den steten nutze und
[illegible] ist, und haben den genanten
unsern burgern der obingenanten
unser Stad [illegible] wichbildrechte
und [illegible] gegeben und bestetiget
haben und bestetigen yn das [illegible]
[illegible] dieß briefs das vorbaß nu
zu haben und das [illegible] als
andere unser stete und wichbilde [illegible]